

# Selbstständigerwerbende und Landwirte

## Wichtige Hinweise 2010



kantonschwyz

Formulare Selbstständigerwerbende und Landwirte 2010  
mit / ohne kaufmännische Buchhaltung (Formulare 4.2 bis 4.6)

Mit dem Ausfüllen der massgebenden Formulare erleichtern Sie der Steuerverwaltung die Veranlagung von steuerpflichtigen Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit.

**Neu:** Damit Sie die vorgenannten Formulare ausfüllen können, bitten wir Sie, die nachfolgenden Ausführungen und die im Internet publizierten Merkblätter zu beachten:

[www.sz.ch/steuern/se](http://www.sz.ch/steuern/se)

Im Weiteren finden Sie unter [www.sz.ch/steuern/np](http://www.sz.ch/steuern/np) weitere hilfreiche Merkblätter zum Ausfüllen der Steuererklärung sowie den Hinweis auf die häufigsten Fragen.

Sofern Sie keinen Internet-Zugang haben, können Sie die gewünschten Merkblätter bei der Kantonalen Steuerverwaltung Schwyz, Zentrale Dienste, Postfach 1232, 6431 Schwyz, schriftlich oder telefonisch (Tel.-Nr. 041 819 23 45) bestellen.

## Allgemeine Merkblätter und Merkblätter für Selbstständigerwerbende (SE) und Landwirte (LW)

- 1. Abzug von Liegenschaftskosten (LKW) inkl. Ausscheidungskatalog**  
[Die Weisung über den Abzug von Liegenschaftskosten \(LKW\)](#) regelt den steuerlichen Abzug von Liegenschaftskosten bei den periodischen Einkommens- bzw. Gewinnsteuern von Kanton und Bund sowie bei der Grundstückgewinnsteuer; namentlich gilt sie auch für Liegenschaften des Geschäftsvermögens.
- 2. Steuerliche Behandlung von Nutzungsrechten bei Geschäftsliegenschaften**  
Das veröffentlichte Merkblatt „[Nutzniessung und Wohnrecht bei Geschäftsliegenschaften](#)“ setzt sich eingehend mit der steuerlichen Behandlung von Nutzungsrechten an Liegenschaften auseinander.
- 3. Steuerfolgen der privaten Verwendung eines Geschäftsautos (WPA)**  
Für die Ermittlung des Naturaleinkommens aus der Verwendung eines Geschäftsautos für private Fahrten bei Unselbstständigerwerbenden und des Privatanteils an den Autokosten bei Selbstständigerwerbenden sowie dessen Berücksichtigung bei den juristischen Personen stellte die Steuerverwaltung bisher auf die gefahrenen Kilometer ab. Bei der Mehrwertsteuer wurde der Privatanteil mit einem Prozentanteil am Kaufpreis des Autos abgerechnet. Dieses unterschiedliche Vorgehen von direkten und indirekten Steuern führte bei Steuerpflichtigen und Steuervertretern zu Unverständnis. Mit der [Weisung betreffend Steuerfolgen der privaten Verwendung eines Geschäftsautos](#) soll deshalb eine Vereinheitlichung mit der Mehrwertsteuer sowohl bei den kantonalen Steuern wie auch bei der direkten Bundessteuer erreicht werden. Vorbehalten bleiben Spezialfälle (vgl. RZ 16 f.)  
**Selbstständigerwerbende haben der Steuererklärung analog der Mehrwertsteuer-Regelung unaufgefordert die Kaufverträge aller privat nutzbaren Motorfahrzeuge oder den entsprechenden Anlagespiegel beizulegen. (vgl. RZ 15 ff.)**

4. [Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen \(WAWR\)](#)

Um eine einheitliche Praxis zu gewährleisten und für den Steuerpflichtigen Transparenz herzustellen, wird die Praxis der Steuerverwaltung in den Bereichen Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen neu in der [Weisung betreffend Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen \(WAWR\)](#) dargelegt. Das Schwergewicht liegt dabei auf den Rückstellungen. Der steuerrechtliche Rückstellungsbegriff ist enger gefasst als der handelsrechtliche. Was aus handelsrechtlicher Sicht durchaus möglich ist, kann steuerrechtlich oft nicht berücksichtigt werden. Um bei einer Rückstellung von einem geschäftsmässig begründeten Aufwand im Sinne des Steuerrechts sprechen zu können, muss diese für einen unmittelbar drohenden Verlust, nicht aber für bloss mögliche künftige Verluste bzw. Risiken gebildet werden. Um in Zukunft unliebsame Diskussionen zwischen Steuerverwaltung und Steuerpflichtigen zu vermeiden, werden in der Weisung grosszügige Pauschalsätze festgelegt.

5. [AHV-Meldung beim gewerbmässigen Liegenschaftenhändler](#)

Das Bundesgericht hatte zu prüfen, ob die aus der Vermietung der sich im Geschäftsvermögen befindenden Liegenschaften erzielten Erträgen Einkommen aus Selbstständigerwerbstätigkeit oder aus privater Vermögensverwaltung darstellen. Es hat folgendes festgestellt bzw. festgehalten:

Nach Art. 9 Abs. 1 AHVG ist Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit jedes Erwerbseinkommen, das nicht Entgelt für in unselbstständiger Stellung geleistete Arbeit darstellt.

Nicht unter den Begriff der selbstständigen Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 9 Abs. 1 AHVG und Art. 17 AHVV fällt die blosser Verwaltung des eigenen Vermögens; der daraus resultierende reine Kapitalertrag unterliegt daher nicht der Beitragspflicht.

Wie das Eidgenössische Versicherungsgericht erwogen hat, nimmt Art. 17 AHVV (in der bis 31.12.2000 gültig gewesenen Fassung) die in Art. 18 Abs. 1 DBG verwendeten Begriffe auf. Die Bestimmung führt somit bei der Umschreibung des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zu einer **Harmonisierung** zwischen dem **Beitragsrecht** der **AHV** und dem **Steuerrecht**.

Gemäss Art. 18 Abs. 2 Satz 3 DBG gelten als Geschäftsvermögen alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit dienen. Der Begriff des Geschäftsvermögens setzt sich steuerrechtlich somit aus zwei Tatbestandsmerkmalen zusammen, einer selbstständigen Erwerbstätigkeit einerseits und dem Umstand, dass der fragliche Vermögensgegenstand dieser tatsächlich dient.

Aufgrund des BGE vom 28. April 2008 (BGE 9C-538/2007) sind bei den gewerbmässigen Liegenschaftenhändlern **im engeren** und **im weiteren** Sinne, die aus der Vermietung der Liegenschaften erzielten Einnahmen aus dem Geschäftsvermögen der AHV-Beitragspflicht zu unterstellen.

**(Erträge aus Vermietung von geschäftlichen Liegenschaften ./ geschäftlicher Liegenschaftunterhalt ./ geschäftliche Schuldzinsen)**. Beim Liegenschaftsunterhalt können nur die effektiven Unterhaltskosten in Abzug gebracht werden.

Das investierte Kapital ist ebenfalls zu berücksichtigen, da es sich um Geschäftsvermögen handelt.

6. [Merkblatt zum Geschäftsverlust / Verlustvortrag sowie zur Verlustanerkennung bei der selbstständigen Erwerbstätigkeit \(Hobby, Liebhaberei\)](#)

Im Merkblatt werden sowohl die Voraussetzungen wie auch die Mechanismen im Detail aufgezeigt. Überdies wird die Verlustanerkennung dargelegt, wenn Unklarheit über das Vorliegen einer selbstständigen Erwerbstätigkeit besteht.

7. [Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe](#)

Im Kanton Schwyz (inkl. direkte Bundessteuer) können auf immateriellen Rechten und beweglichen Betriebseinrichtungen (Maschinen, Mobiliar, Fahrzeuge, EDV) von Selbstständigerwerbenden / Landwirten Sofortabschreibungen auf einen Franken vorgenommen werden.

8. [Abschreibungen auf dem Anlagevermögen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe](#)

Das besondere Abschreibungsverfahren wie unter Ziffer 7 kann beansprucht werden.

9. [Naturalbezüge von Geschäftsinhabern \(Merkblatt N1/2007\)](#)

Die Warenbezüge aus dem eigenen Betrieb sind mit dem Betrag anzurechnen, den die steuerpflichtige Person ausserhalb ihres Geschäftes dafür hätte bezahlen müssen. Aus dem [Merkblatt über die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile von Geschäftsinhaberrinnen und Geschäftsinhabern](#) sind die Ansätze für die verschiedenen Branchen ersichtlich.

10. **Naturalbezüge von Geschäftsinhabern LW (Merkblatt NL1/2007)**

Diese Beträge stellen den Wert der Nahrungsmittelbezüge aus Selbstversorgung für die Betriebsleiterfamilie und die Angestellten dar. Für die Betriebsangestellten werden diese Bezüge im Naturallohn abgezogen (siehe [Merkblatt über die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile von Geschäftsinhabern in der Land- und Forstwirtschaft](#)).

11. **Kreisschreiben Nr. 27 / Vermeidung von Ausscheidungsverlusten**

In der Rechtsprechung hat das Bundesgericht in folgenden Fallkonstellationen die Ausscheidungsverluste explizit beseitigt:

- Geschäftsverlust (Verlustvorträge) im Sitzkanton und in weiteren Betriebsstättkantonen: Verrechnung mit dem Wertzuwachsge Gewinn aus der Veräusserung einer Betriebsliegenschaft im Betriebsstättkanton (BGE 131 I 249),
- Geschäftsverlust im Sitzkanton: Verrechnung mit laufenden Liegenschaftserträgen aus Kapitalanlageliegenschaften im Spezialsteuerdomizil (BGE 132 I 220),
- Proportional zu den Aktiven zu verlegende Schuldzinsen eines Liegenschaftenhändlers (natürliche Person): Soweit der nach Lage der Aktiven zu übernehmende Schuldzinsenanteil den Vermögensertrag im Liegenschaftskanton übersteigt, Verrechnung des Schuldzinsenüberschusses in erster Linie mit den Netto-Vermögenserträgen der übrigen Kantone, in zweiter Linie mit dem übrigen Einkommen des Liegenschaftenhändlers (BGE 2P.84/2006).
- Gewinnungskostenüberschuss aus einer im Privatvermögen gehaltenen Liegenschaft am Hauptsteuerdomizil: Verrechnung mit Einkünften aus einer ebenfalls im Privatvermögen gehaltenen Liegenschaft im Liegenschaftskanton (BGE 131 I 285).

12. **Gewährung und Verrechnung des Zweitverdienerabzuges**

Das veröffentlichte Merkblatt «Voraussetzungen für die Gewährung und Berechnung des Zweitverdienerabzuges» setzt sich eingehend mit der erheblichen Mitarbeit im Geschäft des anderen Ehegatten auseinander.

13. **Kapital- und Privatkonto**

Sofern aus dem Jahresabschluss oder dem Fragebogen für Selbstständigerwerbende / Landwirte die Detailangaben nicht ersichtlich sind, ist eine Kopie dieser Einzelkonten der Steuererklärung beizulegen.

**Eine vollständig ausgefüllte Steuererklärung mit allen zugehörigen Beilagen trägt wesentlich dazu bei, dass die Veranlagung ohne zeitraubende Rückfragen und Auflagen vorgenommen werden kann.**

Wir danken für Ihre Mithilfe.

Steuerverwaltung des Kantons Schwyz

